

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 41.

Freitag, den 27 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 8 Messidor VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 19. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Comissionalberichts über die Hausierer.)

Indessen hätte es die Commission kaum gewagt, Ihnen bloß aus diesem Grund der Inversion des Fundaments, die Verwerfung dieses Beschlusses anzurathen; wohl aber aus folgenden Betrachtungen:

1. Muß nothwendig der im Nr. 3. Lit. e. enthaltene Bernerische Ausdruck — feinere Quinquallerie, waaren — zu jedermanns Verhalt näher erklärt werden, wenn man durch diese Unbestimmtheit nicht Fallen legen, und die Auslegung des Räthsels, heute so, morgen anders, der bloßen Willkür der Municipalitäten und Verwaltungskammern, anheim stellen will.

2. Stehet der letztere Theil des 6ten §. im direkten Widerspruch mit dem 7ten §. Zugleich siehet die Commission nicht die Möglichkeit des Mißbrauchs, dieser großgünstigen Termins-Verlängerung — wohl aber die Leichtigkeit des Mißbrauchs solcher Dispensationen von der Regel ein. — Die Commission wünscht daher, daß dieser letztere Theil des 6. §., im wiederkommenden Beschlusse gänzlich wegbliebe.

3. In Bezug auf den 13. §., glaubet die Commission, es wäre in verschiedenen Rücksichten anständiger und klüger, bey Hausiererdenunziationen den Friedensrichter des Orts der Entdeckung, als erstinstanzlichen Richter zu verzeigen: 1) weil den Municipalitäten ein Drittheil der Confiskationen zugedacht sind; 2) weil beynahe durchgehends das denuncierte Vergehen auf der Stelle, durch den in loco sich befindenden Friedensrichter, untersucht und gefertigt werden kann, da es hingegen in weitläufigen Gemeinden, oft 2 Tage erfordert, um eine Extraversammlung der zer-

streuten Municipalität, zu bewerkstelligen. Indessen müßte der allenfals unschuldige Hausierer seine Zeit versäumen, sein Geld in der Schenke verzehren, und gleichfalls eine ganze Municipalität, umsonst ihre Haus- und Berufsgeschäfte hintansetzen, um einen Hausierer von einer offenbar grundlosen Denuntiation zu liberieren.

Dies sind die kurzgefaßten Beweggründe, Kraft deren, die Commission einstimmig auf die Verwerfung dieses Beschlusses anträgt, in der Hoffnung, der gr. Rath, unterrichtet von den Verwerfungsgründen des Senats, werde Ihnen ohne Verzug, einen verbesserten, über diesen nicht unwichtigen Gegenstand, vorlegen.

Meyer v. Frau findet alles, was der Bericht enthält, sehr gegründet. — Allein, er kann darum doch nicht zur Verwerfung stimmen, weil die Unordnung, die von den Hausierern herrührt, ungeheuer ist. Der große Rath hat sich schon sehr lange mit der Sache beschäftigt, und wenigstens den größten Mißbräuchen wird durch den Beschluß gesteuert: er kann in der Folge verbessert werden.

Der Beschluß wird verworfen.

Nachfolgender Beschluß wird verlesen und angenommen:

In Erwägung des Decrets vom 28. Aprils, welches die Ratifikation der eingegebenen Staatsrechnungen vertaget, bis die 6 letzten Monate vom J. 1799, ebenfalls eingegeben seyen;

In Erwägung, daß es nöthig ist, dem Volk einmal die Verwendung der Staatsgelder bekannt zu machen, um es zu neuen Verträgen, für die dringenden allgemeinen Bedürfnisse, aufzumuntern;

In Erwägung, daß um einen neuen, wohlberedelten Finanzplan zu erhalten, es durchaus nothwendig ist, die dem Staat noch bleibenden Hülfquellen zu kennen,

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Der Vollziehungsausschuss ist aufgefordert, den gesetzgebenden Räten, innert einem Monat, das vollständige Inventarium des Nationaleigenthums und die Staatsrechnungen bis zum 3ten Christmonat 1799, vorzulegen.

In geschlossener Sitzung werden 2 Beschlüsse, die innere Polizen der Räte betreffend, verlesen und an eine Commission verwiesen.

Nach wiedereröffneter Sitzung wird Usteri zum Präsident, Lang zum deutschen, Muret zum französischen Secretär, und Diethelm zum Saalinspektor erwählt.

S e n a t, 20. J u n i.

Präsident: Usteri.

Folgender Beschluss wird verlesen und angenommen:

Auf die, dem grossen Rathe gemachte Anzeige, dass die dem Vollziehungsausschusse untergeordneten Behörden sich gegen denselben einer Titulatur bedienen, die ihm durch das Decret vom letzten 8. Jenner, nicht beygelegt wird,

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Den Vollziehungsausschuss einzuladen, den ihm untergeordneten Behörden aufzutragen, sich gegen denselben, der ihm durch das Decret vom 8. Jenner 1800 beygelegten Titulatur zu bedienen.

Folgender Beschluss wird verlesen:

Der grosse Rath hat nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Das Decret vom 31. Christm. 1799, welches die Niedersehung einer vereinigten Commission aus beyden Räten verordnet, um sich mit dem Direktorium über die Mittel zu berathen, den die Republik drückenden Uebeln abzuhelfen, ist zurückgenommen.

B a n. Sie ruhe sanft und selig, die wohl berufene und eben darum auch übel verschrieene Zehnercommission; das Wort habe ich nur begehrt, um eine Thatsache zu berichtigen, deren Cart in seinem Antrage erwähnt hat; er sagt: der B. Genhard als Mitglied der Commission, habe mehrmals umsonst die Zusammenberufung derselben verlangt; verhielte sich dieses also, so würde der Tadel mich, als Präsidenten der Commission, treffen; aber es ist unrichtig: der Bürger Genhard wird dieses selbst zu bezeugen, nicht ansehn.

Genhard. Ich wiederhole, was ich schon gesagt habe: Ich bedauerte den seltenen Zusammentritt der Commission, ohne den B. Ban deswegen beschuldigen zu wollen. Er hat mich öfters gefragt, ob ich Vorschläge zu machen habe; allein ich fühlte die Unmöglichkeit wirksam Hilfe zu leisten.

Der Beschluss wird angenommen.

Die Discussion über der 9ten Abschnitt der Constitution wird in Berathung genommen.

Der Bericht der Commission war folgender:

B. Repräsentanten! Die Commission, welche Euch über den wichtigen Gegenstand der gerichtlichen Behörden, ihre Arbeit vorlegen soll, hatte bey derselben sowohl die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, als auch die so nothwendige Oekonomie, im Auge; sie nahm auch vorzüglich Rücksicht, dass jeder Bürger, der eines Richters bedürfen könnte, denselben so nahe an seinem Wohnorte haben möge, als es immer mit dem Grundsatz bestehen könnte, die öffentlichen Beamten nicht auf eine allzugrosse Zahl zu bringen. Es ist wahr, nach dem Entwurf der Commission giebt es auf einen ganzen Bezirk, nur ein einziges eigentliches Gericht; aber dieselbe glaubte, dass die Aufstellung der Friedensrichter und Friedensgerichte, in jeden Urversamlungskreise, dieses sonst unschickliche, gänzlich verbessern werde. Die Organisationsgesetze können dann auch gar schicklich den Friedensrichter alle Prozesarten, welche zur Einleitung eines Handels gehören, aufzunehmen bemächtigen, so, dass die Parteien nie anders bey den Gerichten selbst erscheinen müssten, als wenn es um das Urtheil selbst zu thun wäre; in Folge dieser Grundlagen, legt Euch die Commission folgenden Abschnitt vor, nach welchem über 2000 Richter weniger seyn werden, als nach dem früher angenommenen.

Neunter Abschnitt.

Gerichtliche Gewalt.

1. In jedem Viertel oder Urversamlungskreise, ist ein Friedensrichter, und ein Friedensgericht.
2. Der Friedensrichter wird von der Urversammlung aus dem Umfange seines Amtsbezirkes, gewählt.
3. Als Friedensrichter gewählt zu werden, muss man das 40ste Jahr erreicht haben, verheyrathet oder es gewesen seyn.
4. Der Friedensrichter bleibt ein Jahr an seiner Stelle; er kann immer wieder gewählt werden.
5. Die Hauptverrichtung eines Friedensrichters ist:

die Ausgleichung; er spricht vereinigt mit den Schiedsrichtern, die mit ihm das Friedensgericht bilden, über jene Streite ab, welche das Gesetz, ihrer Behörde unterwerfen wird.

6. In jedem Bezirk ist ein Gericht erster Instanz, welches aus neun Gliedern besteht.

7. Die Mitglieder des Bezirksgerichts werden von den Urversammlungen des Bezirkes, erwählt.

8. Jedes Viertel giebt zwey Mitglieder zum Bezirksgericht; der neunte Richter wird Kehrwiese aus jedem Viertel gegeben. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Der Commissarius der ausübenden Gewalt im Canton Wallis, an Bürger Senator Usteri.

Martinach den 20. Juni 1800.

Da ich aufgefordert worden bin, in ein deutsches Blatt einrücken zu lassen, was mir von dem Durchgang der französischen Reservearmee bekannt ist, so ersuche ich Sie, folgendes in das Ihrige gütigst einzurücken.

Es sind hier, so weit mir bekannt worden, mit der 28sten Halbbrigade, die schon seit einem Jahr hier im Land lag, in allem 20 Halbbrigaden durchmarchiert, davon einige sehr stark, andere schwach waren. Die Legion italique, die ungefehr 3500 Mann stark ist, wird darin einbegriffen. Ich rechne aber im Durchschnitt nur 2400 Mann auf jede Halbbrigade, macht 48000 Mann.

14 Cavallerieregimenter, davon etwelche 800 Mann stark, im Durchschnitt nur zu 400 gerechnet, macht 5600 Mann.

Die Garde der Consuln zu Pferd und zu Fuß, die Artilleristen ic. zusammen nur auf 1400 Mann geschätzt, das weit unter der Zahl seyn muß, macht zusammen 55000 Mann.

Diese sind alle über den grossen St. Bernhard.

Ueber den kleinen St. Bernhard giebt man uns 6000 Mann an; ich rechne nur 5000.

Also sind durch das Augstthal ausmarchiert 60000 Mann außs allerwenigste.

Ueberdem ist eine Halbbrigade über den Simplonberg vorgerückt, die jetzt vor Arona liegt.

Die Fußtruppen hatten Rekruten, doch bey weitem nicht alle, und nicht sehr viele. Bey der Reuterey habe ich keine gesehen. Die Mannszucht war mehrentheils sehr gut; nur zwey Corps erregten Klagen.

Ueberhaupt muß man gerecht seyn; ich wüßte nicht welche europäische Armee in einem solchen raschen Durchmarsch weniger Unfug verursacht haben würde.

In Neuenstadt wurde den Truppen für fünf Tage eines sehr guten Zwieback's geliefert. Die Kisten, die diesen enthielten, waren in Genf aufgethan worden und nichts schlechtes anhero übersandt.

Insgesamt waren die Truppen trefflich gestimmt den Frieden zu erobern. Ihr Zutrauen in Bonaparte unbeschränkt.

Ohne etwa 50 Artilleriestücke, die theils über dem grossen St. Bernhard gebracht worden, theils noch auf demselben lagen, waren vor ein paar Tagen noch bey neunzig Kanonen in Neuenstadt, die jetzt wieder eingeschifft werden.

Das größte Uebel geschah zu Liddes und Bourg de St. Pierre; größentheils durch die Fuhrleute und leichte Reuterey.

Vorrath an Mehl und Zwieback war eine außerordentliche Menge. Gruß und Achtung.

Wild.

Kleine Schriften.

Bestätigung und Befolgung des Christlichen Grundsazes, daß alle oberkeitliche Gewalt von Gott sey. Selbstvertheidigungsschrift des Joh. Bapt. Weisshaupt, Pfarrer zu Gams. Gams 1800. Zu haben in der Buchdruckerey zu Glarus. 8. S. 16.

Der Vf. erzählt uns, daß er vor einem Jahr bey Gen. Hoze und bey dem Erzherzog Karl, als eifriger Patriot, seyn angeklagt worden — und zwar wegen seiner Anhänglichkeit an die helvetische Constitution, wegen seiner Predigten, die Bruderliebe, Duldung, Vereinigung und Gehorsam gegen die Gesetze zu befördern, zum Zweck hatten. Ihn reut es noch jetzt nicht, die Constitution von 98, ein Werk eines höchsten Genies, wie er sich ausdrückt, gerühmt und bewundert zu haben. Man tadelt und haßt die Constitution: weil viele so dumm sind, daß sie selbe nicht verstehen und ihre Vortheile nicht einsehen; weil sie aufgedrungen worden; weil sie oft schlecht vollführt worden; weil sie zu kostbar ist; endlich weil während ihrem Lauf der Krieg mit Oestreich wieder erneuert ward. — Als der Vf. auf Hohes Befehl nach St. Gallen zu einer freundschaftlichen Unterredung citirt ward und man